

SodEG – Irritationen bei Rückforderungen

Andreas Hammer

SodEG steht für das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)“, welches im März 2020 in Kraft getreten ist. Anlass war die drohende Existenzgefährdung zahlreicher von Leistungsträgern der verschiedenen Sozialgesetzbücher finanzierten Unternehmen durch die politisch angeordneten Einschränkungen während der SARS-CoV-2-Pandemie.

Im folgenden geht es um die Aufklärung von Irritationen, die bei unerwartet hohen Rückforderungen der Arbeitsverwaltungen entstanden sind.



Hintergrund

SodEG steht für das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)“, welches im März 2020 in Kraft getreten ist. Anlass war die drohende Existenzgefährdung zahlreicher von Leistungsträgern der verschiedenen Sozialgesetzbücher finanzierten Unternehmen durch die politisch angeordneten Einschränkungen während der SARS-CoV-2-Pandemie.

Im folgenden geht es um die Aufklärung von Irritationen, die bei unerwartet hohen Rückforderungen der Arbeitsverwaltungen entstanden sind.

Missverständnis über Ziel des SodEG

Vor dem geschilderten Hintergrund haben seitdem zahlreiche Träger SodEG beantragt. Dies aber nicht immer so, wie das Gesetz konstruiert wurde, sondern so, wie sich die Pandemie auf die Maßnahmen beim Träger ausgewirkt hat.

1. Beispiel 1: Träger war nur bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten eingeschränkt, aber nicht bei anderen Maßnahmen. Er hat dann nur für diesen Teil SodEG beantragt.
2. Beispiel 2: gemeinnützige Träger war nur in seinem Zweckbetrieb eingeschränkt, aber nicht in seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er hat deshalb SodEG nur für den Zweckbetrieb beantragt.
3. Beispiel 3: Träger war nur bei Sprachkursen des BAMF eingeschränkt, aber nicht bei Maßnahmen des SGB II. Er hat SodEG nur beim BAMF beantragt, aber nicht beim Jobcenter.

Solche Anträge sind in 2020 und teilweise auch in 2021 noch bewilligt worden, obgleich sie aufgrund einer unzureichenden Interpretation des SodEG fehlerhaft waren. Sicherlich spielte die Neuartigkeit des Konstruktes im SodEG eine Rolle für grundlegende Missverständnisse.

Ziel und Voraussetzungen des SodEG

Ziel des SodEG ist es hauptsächlich nicht, Trägern einen Ausgleich für nicht oder unterbelegte Maßnahmen zu geben.

Vereinfacht formuliert fördert SodEG Träger, die ihren Beitrag zur Überwindung der Pandemie leisten (§ 1 SodEG) – und nicht für den Ausfall von Maßnahme-Einnahmen. Dabei ist es unerheblich, ob die Träger für Einsätze zur Krisenbewältigung herangezogen wurden.

§ 1 SodEG

„Die Gewährung von Zuschüssen nach diesem Gesetz ist davon abhängig, dass der soziale Dienstleister mit der Antragstellung erklärt, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. In der Erklärung nach Satz 1 hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft zu machen.“

Wenn der Träger seine Möglichkeiten für die Bewältigung der Pandemie-Auswirkungen einsetzt, dann greift der Sicherstellungsauftrag der Arbeitsverwaltungen (§ 2 SodEG), wonach sie den Bestand der Träger gewährleisten.

Aus § 2 SodEG ergibt sich weitere Folgen für den Antrag.

Der Träger, der SodEG beantragt,

1. muss sich in einem Rechtsverhältnis mit der Arbeitsverwaltung befinden. Damit ist Träger als Ganzes als juristische Person gemeint. Deshalb können Anträge nicht für Teile (z. B. nur für einen Standort, Zweckbetrieb oder eine Maßnahme), gestellt werden.

§ 2 SodEG

„Die Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ... und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Leistungsträger) gewährleisten den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen. Soziale Dienstleister in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von durch Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes beeinträchtigt und in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen. Maßnahmen nach Satz 2 sind hoheitliche Entscheidungen, die im örtlichen Tätigkeitsbereich von sozialen Dienstleistern unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen. „

2. muss durch die Pandemie-Schutzmaßnahmen (und nicht durch andere Gründe) in seinem Betrieb oder Angeboten beeinträchtigt sein.
3. muss durch die Pandemie-Schutzmaßnahmen (und nicht durch andere) in seinem Bestand gefährdet sein. Träger, die zwar in ihren Angeboten beeinträchtigt sind, aber genügend Liquidität haben, sind nicht in ihrem Bestand gefährdet.

Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, erklären die Träger beim Antrag mit.



Foto: Julia Baumgart

Erstattungsanspruch der Arbeitsverwaltungen

Den Arbeitsverwaltungen steht ein Erstattungsanspruch zu (§ 4 SodEG). Träger, die SodEG bekommen haben, müssen alle in § 4 SodEG genannten vorrangigen Mittel angeben, die sie für den ganzen Träger bekommen haben. Dies gilt auch dann, wenn der Träger Mittel bekommen hat, die nichts mit den Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu tun haben, oder die sie aus einem anderen Landkreis oder anderen Rechtskreis bekommen als von einem konkreten Jobcenter in einem konkreten Kreis, bei dem SodEG beantragt wurde.

Die vorrangigen Mittel werden vollständig oder anteilig bei jedem einzelnen Leistungsträger (z. B. Jobcenter) auf die gezahlten SodEG-Mittel angerechnet.

Hat nun ein Träger beim Antrag nicht für alle Maßnahmen/Angebote (Beispiel 1) oder nicht für alle Unternehmensteile (Beispiel 2) oder nicht bei allen Leistungsträgern (Beispiel 3) SodEG beantragt, dann werden im Erstattungsverfahren dennoch alle vorrangigen Mittel, die gezahlt wurden, berücksichtigt. Dies kann dann zu hohen, als ungerechtfertigt empfundenen Rückforderungen führen. Wichtig ist dann die Kommunikation mit den Leistungsträgern, um z. B. Unvollständige Anträge noch zu „heilen“.

Unser Autor Andreas Hammer

hat vor über 30 Jahren den noch bestehenden Träger „Jugendwerkstatt e.V. - Produktionsschule in Baden“ gegründet. Seit vielen Jahren führt er Evaluationen und Fortbildungen durch, berät bei der Drittmittelakquise und Projektkonzipierungen. Kontakt: ahammer@t-online.de, www.andreas-hammer.eu.



Literatur:

Hammer, Andreas, 2020: Einschätzung der Beschäftigungsträger zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Deutschland. Östringen. Auch als pdf erhältlich (www.andreas-hammer.eu Publikationen)